

Satzung über die Erhebung von Standgeldern auf Wochen- und Jahrmärkten in der Stadt Barmstedt

Aufgrund des §4 Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 23.07.1996 (GVOBl. Schl.-Holst. S. 529), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.12.1997 (GVOBl. Schl.-H. S. 474) und §71 der Gewerbeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.02.1999 (BGBl. I S. 202) geändert durch Artikel 2 2. Euro-EinführungsgG vom 24.03.1999 (BGBl. I, S. 385) sowie der §§ 1, 2, 4 und 6 Kommunalabgabengesetz des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.07.1996 (GVOBl. Schl.-Holst. S. 564), zuletzt geändert durch Gesetz vom 06.02.2001 (GVOBl. Schl.-H. S. 14) wird nach Beschlußfassung durch die Stadtvertretung der Stadt Barmstedt vom 25.09.2001 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Für die Inanspruchnahme einer auf dem Marktplatz gelegenen Fläche (Stand) zur Ausübung eines Gewerbes oder Handels ist eine Gebühr (Standgeld) nach Maßgabe dieser Satzung zu entrichten.

§ 2

Gebührenpflichtig ist die Benutzerin/der Benutzer des Standes.

Ist eine andere Person Eigentümer/in der feilgebotenen Waren oder der aufgestellten Einrichtungen, so haften beide für die Gebühr als Gesamtschuldner/in.

§ 3

(1) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Zuweisung des Standes.

(2) Das Standgeld ist vor der Benutzung des ausgewiesenen Standes an den/die mit der Erhebung Beauftragten der Stadt oder direkt an die Stadtkasse Barmstedt zu zahlen. Bei vorzeitigem Abbruch des Standes ist das Standgeld für die ursprünglich in Aussicht genommene Zeit voll zu entrichten. Es unterliegt der Vollstreckung im Verwaltungswege nach den Vollstreckungsvorschriften des Landesverwaltungsgesetzes vom 02.06.1992 (GVOBl. Schl.-Holst. S. 243) in der jeweils geltenden Fassung.

(3) In begründeten Fällen kann das Standgeld auf Antrag ermäßigt werden. Für den Erlaß von Gebühren gelten die Bestimmungen der Satzung über Stundung, Niederschlagung und Erlaß von Forderungen der Stadt Barmstedt in der jeweils geltenden Fassung.

§ 4

(1) Das Standgeld wird nach der Größe des zugewiesenen Standes (Frontlänge x mindestens 3 Meter Tiefe) und nach der Dauer der Veranstaltung berechnet.

Bei der Berechnung des Standgeldes werden Bruchteile eines Quadratmeters und angefangene Tage für voll berechnet.

(2) Das Standgeld beträgt auf Wochen- und Jahrmärkten täglich -,80 DM je Quadratmeter. Ab dem 01.01.2002 0,40 €.

Die Mindestgebühr beträgt bis zum 31.12.2001 10,-- DM, danach 5,00 €, Pfennig- bzw. Centbeträge werden auf volle DM/€ aufgerundet.

(3) Für Märkte und ähnlichen Veranstaltungen die nicht unter diese Vorschrift fallen, findet die Satzung über die Sondernutzung an öffentlichen Straßen in der Stadt Barmstedt in der jeweils geltenden Fassung Anwendung.

§ 5

Erfolgt nach Beendigung der Benutzung die Räumung des Standes nicht innerhalb der festgesetzten Frist, so ist für jeden Tag des Verzuges die in § 4 für den Tag festgesetzte Gebühr zu entrichten.

§ 6

Bei Jahrmärkten und sonstigen Veranstaltungen kann die örtlich zuständige Behörde bei Erteilung der Zulassung Vorauszahlungen in Höhe bis zu 2/3 der nach dieser Gebührensatzung zu entrichtenden Gebühr verlangen. Diese werden bei Nichtinanspruchnahme des Standes nur erstattet, wenn mindestens 4 Wochen vor Beginn der Veranstaltung die Bestellung widerrufen wird.

§ 7

Bis zur Beendigung der Inanspruchnahme eines Standes sind die Kassenquittungen, Platzzuweisungen und dgl. aufzubewahren und den Kontrollorganen auf Verlangen vorzulegen. Zahlungspflichtige, die nicht in der Lage sind, die Entrichtung des Standgeldes durch Vorlage einer amtlichen Quittung nachzuweisen, gelten als Schuldner/in.

§ 8

(1) Gegen die Heranziehung zur Zahlung von Standgeldern kann der Zahlungspflichtige binnen einer Frist von einem Monat Widerspruch bei dem/der Bürgermeister/in und gegen Widerspruchsbescheide des/der Bürger-meisters/Bürgermeisterin innerhalb einer Frist von einem Monat nach Zustellung Klage beim Verwaltungsgericht erheben.

(2) Durch Widerspruch und Klage wird die Fälligkeit des Standgeldes nicht berührt.

§ 9**Verarbeitung personenbezogener Daten**

Die Stadt ist berechtigt, die für die Erhebung von Standgeld erforderlichen personenbezogenen Daten gem. § 10 (4) LDSG zu erheben und zu speichern.

§ 10

Diese Gebührensatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung für Märkte, Volksfeste und ähnliche Veranstaltungen in der Stadt Barmstedt vom 22. Februar 1984 außer Kraft.

Barmstedt, den
Stadt Barmstedt
Der Bürgermeister

(Hammermann)
Bürgermeister